**RIEDER ALP**

3986 Ried-Mörel

ORGANISATIONSREGLEMENT DER GEMEINDE RIEDERALP

Die Urversammlung von Riederalp,

Eingesehen

- Artikel 2 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);
- die Zweckmäßigkeit der Stärkung der Gemeindeautonomie und der politischen Rechte auf Gemeindeebene;

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Organisationsreglement bezweckt die Verdeutlichung der Organisation und der Befugnisse der kommunalen Organe, die Stärkung der politischen Rechte der Bürger und die Festsetzung der in der Gemeinde anwendbaren Verwaltungsgrundsätze.

Art. 2 Gleichheitsgrundsatz

Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Titel 1: Organisation

Kapitel 1: Urversammlung

Art. 3 Form der Einberufung

Die Einberufung der Urversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag durch:

- a) öffentlichen Anschlag;
- b) Veröffentlichung im Internet;
- c) andere Formen, wenn das zu behandelnde Sachgeschäft dies verlangt.

Art. 4 Ausserordentliche Einberufung

¹ Ein 1/8 der in der Gemeinde stimmbfähigen Bürger kann die Einberufung der Urversammlung verlangen, um einen Gegenstand zu prüfen, für den sie zuständig ist.

² Das Begehren ist schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei zu hinterlegen. Es erwähnt die zu behandelnden Gegenstände. Die Unterzeichner haben ihren Namen, ihren Vornamen, ihr Geburtsjahr und ihren Wohnort anzugeben, wie auch die Person, welche berechtigt ist, die offiziellen Mitteilungen des Gemeinderates entgegenzunehmen. Wird dies unterlassen, gilt der Erstunterzeichnende auf der Unterschriftsliste als Vertreter.

Art. 5 Anwesenheit von Dritten

Mit vorgängiger Bewilligung des Gemeinderates dürfen Dritte, welche ein schutzwürdiges Interesse geltend machen können, der Urversammlung beiwohnen. Sie haben so Platz zu nehmen, dass der reguläre Ablauf der Beratungen, insbesondere die genaue Feststellung der Abstimmungsergebnisse, nicht behindert wird.

Art. 6 Medien

¹ Mit vorgängiger Bewilligung des Gemeinderates dürfen die Medienvertreter den Beratungen der Urversammlung beiwohnen.

² Während den Beratungen sind Bild- und Tonaufnahmen sowie deren Übertragung nicht gestattet.

Art. 7 Vorschläge zur Reglementsänderung (Art- 16 Abs. 8 GemG)

Die Vorschläge zur Änderung von Reglementen sind schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei bis zum fünften Tag vor der Versammlung zu hinterlegen. Diese können auf der Gemeindekanzlei bis zum Versammlungstag eingesehen werden. Jeder Vorschlag, der nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist hinterlegt wird, gilt als unzulässig.

Art. 8 Befugnisse

Die Urversammlung berät und beschliesst über alle in Artikel 17 GemG aufgezählten Gegenstände.

Art. 9 Vorgängige Grundsatzabstimmung

Der Gemeinderat entscheidet, ob ein Gegenstand genügend wichtig ist, um darüber eine vorgängige Grundsatzabstimmung durchzuführen. Ein Gegenstand gilt als wichtig, wenn seine Vorbereitung einen erheblichen finanziellen Aufwand erfordert (Studien, Expertisen, usw.) oder wenn er erhebliche neue Belastungen für die Bürger zur Folge hat.

Kapitel 2: Gemeinderat

Art. 10 Amtstätigkeit

¹ Der Gemeindepräsident, der Vizepräsident und die anderen Mitglieder des Gemeinderates amtieren nebenamtlich.

² Ihre Entschädigung wird vom Gemeinderat zu Beginn jeder Legislaturperiode festgelegt.

Art. 11 Internes Reglement

¹ Der Gemeinderat erlässt ein internes Reglement zu seiner Organisation und zu jener der Verwaltung.

² Dieses Reglement beinhaltet namentlich:

- a) die Organisation der Sitzungen des Gemeinderats und der kommunalen Kommissionen (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren, Quorum, Vertretung, Sanktionen, usw.);
- b) die Unterteilung der Verwaltung in Amtsbereiche, Dienste, usw. (Organigramm);
- c) die Finanzkompetenzen der Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die Aufgaben und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates;
- e) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals.

Titel 2: Politische Rechte

Art. 12 Initiative

Ist das Initiativrecht eingeführt, muss die Initiative selbst von 1/5 der Wähler unterzeichnet sein.

Art. 13 Obligatorisches Referendum

Die in Artikel 68 GemG aufgezählten Gegenstände unterliegen dem obligatorischen Referendum.

Art. 14 Hinterlegung und Festlegung der Anzahl der Unterschriften

Im Falle der Einreichung einer Initiative, eines Referendumsbegehrens oder des Begehrens auf Einberufung einer ausserordentlichen Urversammlung, ist der Zeitpunkt der Hinterlegung der Unterschriftenliste auf der Gemeindekanzlei massgebend zur Anerkennung der Stimmberechtigung der Unterzeichner. Die Unterschriftenliste ist in einem einzigen Mal zu hinterlegen.

Titel 3: Verwaltungsgrundsätze

Art. 15 Kompetenzdelegation

Im Rahmen des Voranschlags sind die Präsidenten der kommunalen Kommissionen berechtigt, Ausgaben und Zahlungsaufträge bis zum Höchstbetrag von Fr. 1'000.00 zu tätigen.

Art. 16 Amtspflichten

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats und der kommunalen Kommissionen haben ihre Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

² Die in Absatz 1 genannten Mitglieder können mit einer vom Gemeinderat auszusprechenden Busse von maximal Fr. 1'000.- bedacht werden, wenn sie trotz einer Ermahnung ihre Pflichten vernachlässigen (wiederholtes und ungerechtfertigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Nachlässigkeit in der Behandlung der anvertrauten Dossiers, usw.). Der Betroffene ist vor der Aussprechung der Sanktion anzuhören.

Art. 17 Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder des Rats und der kommunalen Kommissionen sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Sie haben insbesondere alle vertraulichen Dokumente mit Sorgfalt zu behandeln.

² Das Amtsgeheimnis betrifft alle Tatsachen und Informationen, die einer unter Absatz 1 genannten Person in ihrer Funktion als Mitglied einer Behörde anvertraut wurden, oder von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangt hat. Das Amtsgeheimnis bezieht sich auf die amtlichen Dokumente.

³ Ein Gemeinderatsmitglied kann nur mit Ermächtigung des Staatsrats vor Gericht über Tatsachen aussagen, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntnis erlangt hat. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes bestehen.

⁴ Eine Ermächtigung des Gemeinderates ist erforderlich, um das Amtsgeheimnis eines Mitglieds einer kommunalen Kommission aufzuheben. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes bestehen.

Art. 18 Statut der Beamten und Angestellten

¹ Das Reglement, welches das Statut der Beamten und Gemeindeangestellten festlegt, unterliegt der Genehmigung durch die Urversammlung. Dies gilt nicht für das Reglement, welches das Arbeitsverhältnis privatrechtlicher Natur regelt.

² Es unterliegt nicht der Genehmigung durch den Staatsrat.

Art. 19 Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates

¹ Zusätzlich zu den in Art. 99 GemG aufgelisteten Angaben hat das Protokoll der Sitzungen des Gemeinderates den Namen der sich im Ausstand befindenden Personen samt den Ausstandsgründen anzugeben.

² Das Protokoll der Sitzungen des Gemeinderates ist nicht öffentlich. Der Gemeinderat kann mittels jederzeit widerrufbarem Beschluss bestimmen, dass das Protokoll allen Gemeinderatsmitgliedern verteilt wird. Jeder Gemeinderat ist für die Bewahrung der Vertraulichkeit des Protokolls verantwortlich.

Art. 20 Protokolle der Kommissionssitzungen

¹ Die Beratungen der kommunalen Kommissionen werden in einem Protokoll festgehalten. Ein Exemplar davon ist der Gemeindeverwaltung zu übergeben. Die Protokolle der Kommissionssitzungen sind den Kommissionsmitgliedern nur auf ausdrücklichen Beschluss des Gemeinderates zu verteilen.

² Artikel 19 Absatz 2 ist analog anwendbar.

Art. 21 Protokolle der Urversammlungen

¹ Um die Abfassung des Protokolls zu erleichtern, kann der Gemeinderat beschliessen, die Diskussionen an der Urversammlung aufzunehmen. Gegebenenfalls ist hierüber zu Beginn der Versammlung zu informieren. Die Aufnahmeträger sind nach der Genehmigung des Protokolls durch die nächste Urversammlung zu löschen oder zu zerstören.

² Das Protokoll der Urversammlungen ist öffentlich.

Art. 22 Amtliche Mitteilungen

¹ Die amtlichen Mitteilungen erfolgen

- a) durch öffentlichen Anschlag;
- d) durch Veröffentlichung im Internet.

² Von Fall zu Fall kann der Gemeinderat andere Formen der öffentlichen Bekanntgabe beschliessen.

Art. 23 Information

¹ Der Gemeinderat informiert die Stimmbürger und Einwohner regelmässig über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

² Er kann eine Informationsbroschüre herausgeben, welche für alle Haushalte der Gemeinde bestimmt ist.

Art. 24 Information bei kommunalen Abstimmungen

Bei kommunalen Abstimmungen kann der Gemeinderat eine objektiv gefasste Erläuterung verfassen, welche den Abstimmungsgegenstand und die auf dem Spiel stehenden Interessen erklärt.

Art. 25 Gemeindereglemente

Die Gemeindeverwaltung führt eine aktuelle Sammlung der geltenden kommunalen Gesetzeserlasse. Diese Sammlung ist öffentlich und während den Büroöffnungszeiten einsehbar.

Titel 4: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 26 Vergehen

Jede Person, welche gegen das vorliegende Reglement verstösst, namentlich jene, welche die Ordnung während den Urversammlungen stört oder welche mit technischen Hilfsmitteln die Beratungen der Versammlungen ohne Bewilligung aufzeichnet, ist strafbar gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch.

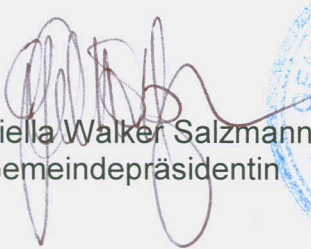
Art. 27 Obligatorisches Referendum und In-Kraft-Treten

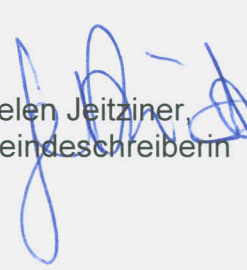
¹ Das vorliegende Reglement unterliegt einem geheimen Urnengang in den vom Gesetz über die politischen Rechte vorgesehenen Formen.

² Es tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So angenommen am Urnengang von der Urversammlung von 11. März 07.

So genehmigt vom Staatsrat am 28. März 2007.


Graziella Walker Salzmann,
Gemeindepräsidentin


Helen Jeitziner,
Gemeindeschreiberin

